



Landratsamt Eichstätt

Verkehrsbehörde

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Sachbearbeitung: Herr Bauer
Zimmer Nr.: 007
Telefon: 08421/70-210
Fax: 08421/70-256
E-mail: johannes.bauer@lra-ei.bayern.de
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen SG 22 JB
(Bitte bei Antwort angeben)
LRA_EI.DOC

Eichstätt, 17.03.2015

Gesetzliche Änderungen bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 01.04.2015 treten erhebliche Änderungen bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens in Kraft. Bislang konnte ein Kurzzeitkennzeichen von der zuständigen Zulassungsbehörde unter Vorlage einer Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nummer) sowie eines gültigen Ausweises erteilt werden.

Der Grund für die Änderung der zweiten Verordnung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.10.2014 wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wie folgt beschrieben:

„Der Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen ist in der Vergangenheit stark angestiegen. So ist eine Zunahme des Handels mit Kurzzeitkennzeichen festzustellen. Das gegenwärtige System der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen hat dadurch, dass die betreffenden Fahrzeuge in keinem Fahrzeugregister gespeichert werden, keinerlei Möglichkeiten, eventuellen Fahrzeugverschiebungen entgegenzuwirken. Durch Weiterverkauf der Kennzeichen ist die Feststellung des jeweiligen Halters anhand des Registereintrags nicht möglich.“

Die fehlende Voraussetzung von Typ- bzw. Einzelgenehmigung und Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung lässt das Inverkehrbringen verkehrsunsicherer Fahrzeuge zu. Schließlich muss der jeweilige Versicherer des Kennzeichens auch für Unfälle im Ausland eintreten, wenn mit Fahrzeugen zur Verbringung zwischen anderen Staaten Unfälle verursacht werden, d. h. für Nutzungszwecke, die ursprünglich gar nicht vorgesehen waren.“

Hausanschrift:

Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Tel: 08421/70-0
Fax: 08421/70-222

Internet:

<http://www.landkreis-eichstaett.de>
e-mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

Konten:

Spk Eichstätt Kto.Nr. 6 304 (BLZ 721 513 40)
Spk Ingolstadt Kto.Nr. 13 409 (BLZ 721 500 00)

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 07.30 - 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 - 16.30 Uhr;

Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse: Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt Stadtbushaltestelle: Haltestelle Residenzplatz

Um hier entgegenzuwirken erfolgt daher, **ab 01.04.2015 bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen, folgende Verfahrensweise:**

1. Nachweis der Daten des Antragstellers
Bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens gelten die gleichen Nachweispflichten wie bei den herkömmlichen Fahrzeugzulassungen. Der Antragsteller hat daher die Halterdaten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen
2. Nachweis der Versicherungsdaten
Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nr.)
3. Nachweis der Fahrzeugdaten
Nachgewiesen werden müssen die Fahrzeugklasse und die Art des Aufbaus sowie die Fahrzeugidentifizierungsnummer. Außerdem muss das Fahrzeug einem genehmigten Typ entsprechen oder es muss eine Einzelgenehmigung erteilt sein (Betriebserlaubnis). Auch hier ist der Antragsteller verpflichtet, den Nachweis zu erbringen. Dieser erfolgt ausschließlich durch die Vorlage der Fahrzeugpapiere oder durch eine verifizierte Abschrift der Fahrzeugpapiere aus sicherer Quelle (z. B. Faxkopie). Eine verifizierte Abschrift der Fahrzeugpapiere kann nur herangezogen werden, wenn ein Abgleich mit dem Zulassungsfahrzeugregister gewährleistet ist.
4. Nachweis gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung
Für die Fahrzeuge muss eine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden. Der Termin der nächsten Untersuchung/Prüfung muss dabei nach dem Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens liegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt werden, mit dem Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden können. Dabei werden die Fahrzeugdaten in einem neuen Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen – vergleichbar mit der Zulassungsbescheinigung Teil I – eingetragen.

Abweichende Regelungen:

Sofern jedoch bei der Beantragung auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens durch den Antragsteller keine Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung oder keine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung nachgewiesen wird, wird dem Betroffenen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt, welches jedoch folgende Besonderheiten/Beschränkungen mit sich bringt:

1. Ohne Betriebserlaubnis
Fahrzeuge, die keinem genehmigten Typ entsprechen oder denen keine Einzelgenehmigung erteilt wurde, dürfen Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer (neuen) Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, welche das Kurzzeitkennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden.
Nicht enthalten sind dabei Fahrten, die erforderlich sind, um ein Fahrzeug in einen Zustand zu versetzen, der eine Begutachtung ermöglicht.

Zur Erteilung der Betriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung muss der Antragsteller erneut bei der Zulassungsbehörde vorsprechen. Das Gutachten, bzw. der Fahrzeuggenehmigungsbogen muss als Nachweis mitgeführt werden und ist auf Verlangen vorzulegen.

2. Ohne Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung

Sofern der Termin zur Durchführung der nächsten Untersuchung/Prüfung vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens liegt, darf der Antragsteller nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Sofern bei der Untersuchung keine Mängelfreiheit bescheinigt wird, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Verkehrsunsichere Fahrzeuge sind von dieser Regelung allerdings ausgenommen. Das bedeutet, dass bei Fahrzeugen, bei welchen im HU-Termin die Verkehrsunsicherheit festgestellt wurde, Fahrten mit Kurzzeitkennzeichen nicht zulässig sind.

Die zulässigen Fahrten beim Fehlen der Betriebserlaubnis oder der Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung werden auf dem neuen Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen vermerkt.

Weitere Informationen:

1. Zuständigkeit für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens:

Der Antrag kann bei der örtlich zuständigen oder bei der für den Fahrzeugstandort zuständigen Zulassungsbehörde gestellt werden. Der Standort des Fahrzeuges ist dabei glaubhaft zu machen.

2. Kennzeichen und Stempelplaketten:

Die Kennzeichen und Stempelplaketten für Kurzzeitkennzeichen bleiben unverändert.

3. Geltungsbereich der Kurzzeitkennzeichen:

Die Kurzzeitkennzeichen gelten grundsätzlich nur für den Verkehr innerhalb des Bundesgebietes. Die Ausgabe eines internationalen Zulassungsscheines ist für Kurzzeitkennzeichen nicht möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Zulassungsbehörde des Landkreises Eichstätt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer
Leitung Sachgebiet Verkehrswesen